

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 3 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Criminalgesetzgebungs-
Commission, das Begnadigungsbeg.hren des Gottl.
Friedrich Bachmann v. Niedermühlern betreffend.)

So befindet sich der brausende Jüngling nunmehr seit
dem Weinmonat im sogenannten Lüttlingerthurm, ohne
Arbeit ohne Beschäftigung, in Gesellschaft mit Mördern,
Straßenräubern und andern Verbrechern.

Auf die Vorstellungen seiner Verwandten schlug Ihnen
der Vollz. Rath unterm 24. Jenner 1801 vor, diese
ganz unzumuthliche, den Jüngling nur noch mehr ent-
sittlichende Straffe, in einen eben so langen Hausarrest
im väterlichen Hause zu verwandeln.

Die Commission, der Sie die Untersuchung dieses
Vorschlags übertrugen, stand keinen Augenblick an, die
Unzumuthlichkeit dieser Straffe einzusehen.

Nur war sie in Verlegenheit über die Art und Weise,
wie man diese Straffe in eine Züchtigung verwandeln
könnte, die auch im Stande wäre, den Jüngling zu
bessern.

Diese Verlegenheit ward durch den Umstand veran-
lasst, daß Vater Bachmann sich bey der Vollziehung
anheischig gemacht hatte, seinen Sohn in der Fremde
zu versorgen.

Ihre Commission ließ daher den Vater vor Ihnen
Berichterstatter bescheiden, um von ihm zu erfahren,
welchem Antrage, ob demjenigen der Vollziehung, oder
dem seinigen, er den Vorzug gebe. Der Vater findet
den Antrag der Regierung weit besser, zumuthlicher,
ausführbarer, und seinen Umständen angemessener.

Ihre Crim. Commission hat daher die Ehre, Ihnen
die Genehmigung folgenden Decrets anzurathen:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 24. Jan.
lezthin, enthaltend den Vorschlag einer Strafänderung
des Gottl. Friedr. Bachmann von Niedermühlern, Cant.
Bern, und nach Anhörung der Crim. Gesetzgeb. Com.

In Erwägung, daß die Besserung der Schuldigen
einer der Hauptzwecke der Strafgesetze seyn soll,

verordnet:

Die dem Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermüh-
lern, gewesen n. Fourrier bey der 3ten Compagnie
des 1ten Bataillons helvetischer leichter Infanterie,
unterm 10. Christm. lezthin auferlegte zweyjährige
militairische Gefangenschaftsstraffe, ist dahin abge-
ändert, daß derselbe die noch übrige Strafzeit in
dem Hause seines Vaters eingeschlossen, und unter
seiner Aufsicht aushalten soll.

Ihre Criminalgesetzgebungscommission macht es sich
bey diesem Anlaß zur Pflicht, den Antrag zu machen,
Ihrer Militaircommission aufzutragen, Ihnen einen Vor-
schlag über eine bessere und zumuthlichere Organisation
der militairischen Gefängnißstraffen einzureichen.

Der Rath verwirft den Antrag der Strafmilderung,
und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath.

B. Vollz. Rätthe! Die in Ihrer Botschaft vom 24.
Jenner 1801 vorgeschlagene Begnadigung des Gottlieb
Friedrich Bachmann von Niedermühlern, Cant. Bern,
glaubte der gesetzgebende Rath nicht ertheilen zu können;
theils weil ihm der Hausarrest in seines Vaters Hause
nicht hinlänglich sicher vorkam, theils aber, weil der
wichtigste Grund für die Begnadigung, die Unzumuth-
lichkeit einer beschäftigungslosen Einsperrung mit andern
Verbrechern, nicht diesen Gefangenen besonders betrifft,
sondern auf alle insgesammt anwendbar zu seyn scheint.

Eben dieser letzte Grund aber, der diese Begnadigung
hätte bewirken sollen, machte den gesetzgebenden Rath

auf die Unzweckmäßigkeit und Inhumanität der Einsper-
rungsstrafe, mit denen keine Arbeit verbunden ist, und
die unter dem helvetischen Militair allgemein statt zu
haben scheint, aufmerksam. Freylich bestimmt das einst-
weilen angenommene Militairstrafgesetzbuch die Einker-
kerung als Hauptstrafe, ohne eine Arbeit für die Einge-
kerkerten vorzuschreiben; allein da einerseits die Einsper-
rungsstrafe an sich selbst betrachtet, wenn keine Beschäf-
tigung dabey statt hat, grausam ist, und wenn die Ge-
straften unthätig in Gesellschaft beyammen leben, statt
ein Besserungsmittel zu seyn, die Quelle einer fürchterli-
chen Unsittlichkeit werden kann, und da anderseits für
einen Staat die Mäße von Arbeit, die seine eingesper-
ten Verbrecher jeder Art zu liefern im Stande sind, kei-
neswegs unbedeutend, und besonders für die helvetische
Republik in ihrem Zustand von Entblössung nicht zu ver-
achten ist, so ladet Sie B. Vollz. Rätthe der gesetzgeb.
Rath dringendst ein, diesen, besonders in moralischer
Rücksicht nur zu lange vernachlässigten Gegenstand zu be-
handeln, und darüber mit möglichster Beförderung, Ver-
fügungen zu treffen, die das Gesetz erst dann genau be-
stimmen kann, wenn die Einrichtung der Gefängnisse
überhaupt gesetzlich angeordnet seyn wird. Ihnen Bürger
Vollz. Rätthe steht es zu, indessen hierüber die nöthigen
Verfügungen zu treffen, und sowohl in Rücksicht der Art
der Arbeit, als auch der mehr oder mindern Oeffentlich-
keit derselben, Bestimmungen zu machen, in denen die
vorhandenen Erfahrungen verschiedener Nationen, mit
den Lokalverhältnissen unsers Vaterlandes, in zweckmäßi-
ge Verbindung gesetzt sind, und wodurch der Zweck
dieser so häufigen Art von Straffen, und die Pflichten
die der Staat dabey zu beobachten hat, besser erfüllt
werden, als es bisher verschiedener Umstände wegen,
noch nicht geschah.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand
der Kanzl. im verflossenen Monat, einen genüghenden
Bericht.

Die Finanzcommission rätth zu folgender Botschaft an
den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Durch Ihre Botschaft vom 9. d.
begehren Sie die Ratifikation eines mit der Gemeinde
Schwyz getroffenen Verkauf einer Nationalziegelhütte
die nicht auf Nationalboden steht. Ungeachtet der gesetzg.
Rath keine Schwierigkeiten finden würde, diese Veräu-
ßerung um den angezeigten Preis von 1230 Fr., mit den
beygefüigten Bedingungen zu bestätigen, wie dieselbe
genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Jan.
1800 statt gehabt hätte, so ist es Ihm unmöglich, die

Erfordernisse des Gesetzes bey dieser Veräußerung als
erfüllt anzusehen, da die Vollziehung noch durch kein
Dekret zur Versteigerung dieser Ziegelhütte berechtigt
war, und der gesetzgebende Rath erwartet vor allem aus
Ihren Antrag, ob Sie B. Vollz. Rätthe, die Feilbietung
dieser Ziegelhütte auf gesetzlichem Weg für zweckmäßig
halten.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Be-
richt, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 28. Hörn. lezthin langte bey
Ihnen der Küfermeister Georg Dietrich Wecker von
Frankenbach bey Heilbronn mit einer Bittschrift ein,
aus deren Beylagen Sie ersehen mögen, daß er den
21. März 1766 geboren wurde, und laut Kundschaft,

1. In Heilbronn 18 Monathe; in Colmar 6; in Co-
lothurn 6; in Mühlhausen als es noch zur Schweiz ge-
hörte 6; in Bern 30; in Lausanne 30; in Aubonne bey
Gattiger 6; in Fechy bey Waichel 6; in Aubonne bey
Nonnet 60; in Allem 144 Monat oder 12 Jahre in der
Schweiz bey Meistern, von Weihnacht 1798 aber, auf
seine eigene Faust gearbeitet habe.

Sie ersehen zweytens aus dieser Bittschrift, daß Wecker
sich brav und redlich, wie es einem rechtschaffenen Hand-
werksburschen und Meister geziemt, aufgeführt habe.

Sie bemerken drittens, daß er mit einer Tochter von
Aubonne sich verheyrathet habe, und daß aus dieser
Heyrath Kinder entstanden seyen.

Viertens erfahren Sie, daß die Gemeinde Aubonne
auch ihn um 850 Fr., wenn Sie es erlauben, ins
Ortsbürgerrecht aufnehmen will.

Aus allen diesen Gründen wünschte der Küfermeister
Georg Dietrich Wecker, Sie möchten ihm das helve-
tische Bürgerrecht zu ertheilen belieben.

Ihre Const. Commission, der Sie die Sache zu un-
tersuchen aufgetragen, findet keine Gründe Ihnen eine
Ausnahme vom Gesetz über die Naturalisation der Frem-
den vorzuschlagen, und rätth Ihnen über dieß Begehren
nicht einzutreten.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, der
für 3 Tage auf den Kanzleyisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Municipalität und Gemein-
dschafft der Gemeinde Schwyz, unterstützt von mehrern
andern Gemeinden des Districts Willisau, Cant. Luzern,
stellt in zweyen Bittschriften vor, daß in ihrer Gemeinde
eine ziemliche Anzahl armer Leute sich befinde, die ihren
Antheil an den Gemeindegerechtigkeiten verkauft, und
außer etwa einer halben oder einer viertel Fucharten
Brod weder an Liegendem noch Fahrendem, kein Vermö-

gen, besonders denn kein Holz besitzen, und nichtsdestoweniger, begründet auf das Gesetz vom 13. Christm. 98, das jedem die Freyheit zusichert, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, auf jenen kleinen Stücken Land, zum Theil mitten auf offenen Feldern, zum Theil in der Nähe von Waldungen neue Häuser zu errichten vorhaben, wodurch sowohl die benachbarten Feldeigenthümer wegen des kleinen Viehs, so diese Leute halten, und gegen das jede Einzäunung, wenn sie auch deren errichten wollten, nicht hinreichte, als aber da das meiste Holz zu den Gebäuden selbst, und nachwärts zum Bedürfnis ihrer Haushaltung, von ihnen gefrevelt werden würde, die Eigenthümer der benachbarten Waldungen, mit unausbleiblichem Nachtheil bedroht werden.

Auf diese Darstellung gründet denn die Gemeinde Schöz die Bitte, daß es Ihnen B. G. gefallen möchte, mit Dringlichkeit allgemeine Baupolizengesetze zu entwerfen, und in denselben auf diese Lage der Feld- und Waldeigenthümer Rücksicht zu nehmen.

Eure Polizycommission, welcher Sie diese Petition zur Untersuchung übersandten, nahm vor allem aus, das Gesetz vom 13. Christm. 1798 vor die Hand, und fand darinn den richtigen, jeder Polizy-Gesetzgebung zum Grunde liegenden Satz aufgestellt, daß im Staat die natürliche Freyheit des Individuums da ihre Schranken finde, wo ihre Ausübung entweder in das Gebiet der natürlichen Freyheit des Andern eingreift, oder wo sie auf Anstalten stößt, deren Daseyn allgemeinere Zwecke der Gesellschaft befördert. Es heißt nemlich in erwähntem Gesetze: daß die Freyheit zu bauen da eingeschränkt seyn solle, wo ihre Ausübung dem Eigenthum des angrenzenden Nachbarn, dem allgemeinen Wohl, oder den bestehenden Bau-Polizy-Gesetzen entgegenstreite.

Nun sind freylich die Merkmale nicht angegeben, woran da, wo keine Bau-Polizy-Gesetze existiren, erkannt werden könnte, ob ein gegebener Bau das Eigenthum des Nachbarn oder der allgemeinen Sicherheit gefährde? und eben diese Unbestimmtheit ist es, welche die Petenten durch ein allgemeines Gesetz gehoben wünschten; allein Eure Commission glaubt, eine solche allgemeine Bestimmung seye durchaus unmöglich, indem das Daseyn dieser Gefahr von so mannigfaltigen und bloß örtlichen Umständen abhänget, daß keine allgemeine Merkmale desselben angegeben werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt also glaubt eure Commis-

sion nicht, daß es der Fall sey, in die Bittschrift der Gemeinde Schöz einzutreten; allein bey näherer Erdaarung jenes Gesetzes schien eurer Commission ein wesentlicher Mangel darin zu liegen, daß einertheils bey der Voraussetzung, es könne durch einen unternommenen Bau das Eigenthum eines Dritten und die allgemeine Sicherheit benachtheiligt werden, keine Vorschrift vorhanden ist, daß und wie das Vorhaben eines solchen Baus zur allgemeinen Kenntniß gelangen soll, was doch zur Sicherheit des Bau Lustigen, und um ihn vor Schaden zu seyn, wesentlich erforderlich scheint; andertheils daß eben so wenig bestimmt ist, wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll?

Diesem Mangel nun abzuhelpen, schlägt Ihnen B. G. Eure Polizycommission folgenden Gesetzesentwurf vor, dessen nähere Bestimmungen sich von selbst erklären.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Es erhele — sagt der Vf. S. 55 — aus dem ersten Theile seiner Schrift nun wohl aufs bündigste, wie unstatthaft das Lob der alten Ordnung der Dinge, und wie unbegründet besonders der deklamatorische Ruhm von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntniß und Erwägung der besondern Localitätserfordernisse und Eigenheiten der Schweiz und ihres Volks beruhenden Vortreflichkeit der ehemaligen helvetischen Regierungen und ihres Herrschaftssystems gewesen sey. — Es sey offenbar, daß alle Gebrechen des öffentlichen Geistes, welche den bisherigen politischen und ökonomischen Rückstand der helvetischen Nation, so wie den unruhlichen Untergang ihrer Eidgenossenschaft verursacht haben, vornemlich in der bisherigen Unvollkommenheit der Verfassung und in den Gebrechen des politischen Zustands der Schweiz gegründet gewesen sind; und daß also diese Gebrechen bey der Beheilichkeit der Schweiz, und bey der Wiederherstellung ihres ehedorigen politischen Zustandes, auch bey einer verbesserten Moderativ-Verfassung gewiß nie aufhören, sondern